

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8200, 13/8883 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998) nebst Gesamtplan – Drucksache 13/8200 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1997

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Berichterstatter

Michael von Schmude
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Karl Diller
Berichterstatter

Kristin Heyne
Berichterstatte~~r~~in

*) Der Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Karl Diller, Kristin Heyne, Adolf Roth (Gießen), Michael von Schmude und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) wird mit der Drucksache 13/9027 verteilt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

– Drucksachen 13/8200, 13/8883 –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 461 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 Kredite bis zur Höhe von 57 800 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung für das laufende Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 456 800 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 Kredite bis zur Höhe von 56 400 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur

Entwurf

Optimierung der *Kreditkonditionen* und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (*Zins-Swap-Geschäfte*) mit einem Vertragsvolumen von höchstens 15 vom Hundert der am 31. Dezember 1997 bestehenden Finanzschulden des Bundes abzuschließen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Optimierung der **Zinsstruktur** und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens **70 000 000 000 Deutsche Mark** abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die von seinen Sondervermögen aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Kredite

- des Erblastentilgungsfonds bis zur Höhe von **49 395 000 000 Deutsche Mark**
- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von **4 300 000 000 Deutsche Mark**
- des Bundeseisenbahnvermögens bis zur Höhe von **8 000 000 000 Deutsche Mark**
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von **4 175 000 000 Deutsche Mark**
- des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz bis zur Höhe von **300 000 000 Deutsche Mark**

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 3

unverändert

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 60 02 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kapitel 32 09 Titel 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944,

§ 4

(1) Mehreinnahmen bei Kapitel 60 02 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kapitel 32 09 Titel 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

984), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu.

984), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu.

(2) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes wird im Jahr 1998 um 5 100 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.

§ 5

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Ausgaben für die Verwaltung) des Bundeshaushalts finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie die Titel 532 55 und 532 56,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(1) unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

(2) unverändert

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung *findet*, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können *mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen* die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. *Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.*

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung *finden*, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. unverändert
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(6) unverändert

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(7) unverändert

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(8) unverändert

(9) Die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenen Titel sind in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen.

§ 7

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

unverändert

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit über-tariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

§ 9

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Union betroffen sind.

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 215 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 45 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 050 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;

§ 11

unverändert

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| 3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist; | 3. unverändert |
| 4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern; | 4. unverändert |
| 5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)] geändert worden ist; | 5. unverändert |
| 6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist; | 6. unverändert |
| 7. zur Förderung der Fischwirtschaft; | 7. unverändert |
| 8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen; | 8. unverändert |
| 9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch das <i>Zweiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090)</i> geändert worden ist; | 9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist; |
| 10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird; | 10. unverändert |
| 11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapital- | 11. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

talisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

- | | |
|--|-----------------|
| 12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundheit des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete; | 12. unverändert |
| 13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt; | 13. unverändert |
| 14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern; | 14. unverändert |
| 15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen; | 15. unverändert |
| 16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen. | 16. unverändert |

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 52 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 08 20 zu leisten.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1997 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Ver-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Ver-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

besserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

besserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl **sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl** bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

unverändert

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

§ 19

unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 19 Abs. 5 oder gemäß § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 22

unverändert

§ 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaues dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, | 3. unverändert |
| 4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, | 4. unverändert |
| 5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, | 5. unverändert |
| 6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind, | 6. unverändert |
| 7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt, | 7. unverändert |

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 BHO sind bei Abordnung von Beamten in die Prüfungsämter des Bundes (Kapitel 20 03) die Personalausgaben der abgeordneten Beamten von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen. Mit der Versetzung der Beamten in die Prüfungsämter sind die Personalausgaben von der abgebenden Verwaltung in das Kapitel 20 03 umzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Personalausgaben der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 25

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 26

Behörden und Einrichtungen, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, dürfen an Beamte und Soldaten nur Leistungsprämien und -zulagen zahlen und Leistungsstufen gewähren, wenn die hierauf entfallenden Ausgaben innerhalb des Einzelplans dadurch eingespart werden, daß in finanziell gleichwertigem Umfang freie Planstellen oder Stellen nicht wieder besetzt werden. Soweit gleichartige Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese entsprechende Zahlungen nur unter der Voraussetzung des Satzes 1 gewährt werden.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 1998 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenz-zolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1998 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1998 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1998 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1998 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1997 im Haushaltsjahr 1997 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1998 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen des Satzes 1 bei der aufnehmenden Verwaltung Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Die Planstellen sind wieder in die früheren Stellen rückumzuwandeln, wenn sie frei werden und nicht erneut gemäß Satz 1 mit Beamten besetzt werden.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freierwerdender Planstellen und Stellen zu treffen *und*
2. Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten, die in ihrer von der Verlegung betroffenen Behörde nicht weiter verwandt werden sollen, keine Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freierwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten, die in ihrer von der Verlegung betroffenen Behörde nicht weiter verwandt werden sollen, keine Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen *und*
3. **mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und des Bundespräsidialamtes sowie des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf kw-Planstellen bzw. kw-Stellen mit dem Vermerk – kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers (spätestens 31. Dezember 2005) – auszubringen,**

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 37

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 4 tritt an dem Tage in Kraft, an dem Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes) in der folgenden Fassung in Kraft tritt: „Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“ Satz 1 gilt entsprechend für die Titel der Hauptgruppen 4 und 5 der in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel, soweit die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerke vorgesehen ist.

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1998

**Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil IV: Ausgaben für die Verwaltung

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1998 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	331 847 000
	Summe Haushalt 1998	331 847 000
	Summe Haushalt 1997	345 857 130
	gegenüber 1997 – mehr(+)/weniger(-) –	-14 010 130

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 331,76 Mrd. DM. Zu den Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 56 400 Mio. DM) = 68 553 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1998 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1998 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1998 1 000 DM	1997 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
53	–	53	52	+ 1	01
2 898	1	2 899	2 773	+ 126	02
74	–	74	74	–	03
943	–	943	947	– 4	04
164 009	1 300	165 309	104 707	+ 60 602	05
349 740	3 274	353 014	349 224	+ 3 790	06
441 829	269	442 098	374 388	+ 67 710	07
8 917 811	149 480	9 067 291	8 201 359	+ 865 932	08
1 638 633	26 780	1 665 413	287 485	+ 1 377 928	09
140 805	1 323 013	1 463 818	371 566	+ 1 092 252	10
22 210	2 087 331	2 109 541	2 155 890	– 46 349	11
1 595 454	752 868	2 348 322	2 206 840	+ 141 482	12
–	–	–	2 610 407	– 2 610 407	13
496 444	61 290	557 734	640 947	– 83 213	14
61 670	1 774	63 444	66 828	– 3 384	15
806 868	1 075	807 943	564 535	+ 243 408	16
23 273	159 164	182 437	170 532	+ 11 905	17
121	–	121	116	+ 5	19
106	–	106	255	– 149	20
25 113	1 862 849	1 887 962	1 701 043	+ 186 919	23
125 457	1 892 813	2 018 270	1 897 092	+ 121 178	25
95 778	666 660	762 438	759 223	+ 3 215	30
4 700 003	57 579 678	62 279 681	57 754 793	+ 4 524 888	32
8 815	1 659 785	1 668 600	1 342 800	+ 325 800	33
35 784 850	1 320 639	368 952 489	358 336 124	+10 616 365	60
55 402 957	69 550 043	456 800 000	439 900 000	+16 900 000	
29 022 745	65 020 125				
+26 380 212	+4 529 918				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 1998 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 1998 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1998 1 000 DM	Schulden- dienst 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	18 659	9 715	–	–
02	Deutscher Bundestag	595 923	197 992	–	–
03	Bundesrat	17 813	8 305	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	114 525	832 703	–	–
05	Auswärtiges Amt	1 180 191	267 498	–	–
06	Bundesministerium des Innern	4 001 530	1 190 545	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	417 957	134 367	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen ...	3 242 504	1 159 785	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft ...	794 516	341 810	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	405 765	136 236	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	240 411	111 820	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr	1 948 396	2 489 405	–	–
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	23 968 983	5 636 448	14 705 260	–
15	Bundesministerium für Gesundheit ..	260 791	170 837	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ..	250 433	286 206	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 412 003	65 589	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	21 490	3 713	–	–
20	Bundesrechnungshof	73 531	19 412	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	54 969	26 294	–	–
25	Bundesministerium für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau ..	120 767	268 337	–	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	131 451	40 088	–	–
32	Bundesschuld	35 168	362 995	–	56 490 422
33	Versorgung	12 051 175	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	113 200	241 470	70 000	–
	Summe Haushalt 1998	52 472 151	14 001 570	14 775 260	56 490 422
	Summe Haushalt 1997	52 857 905	14 394 831	13 825 956	54 406 374
	gegenüber 1997 – mehr(+)/weniger(–) –	–385 754	–393 261	+949 304	+2 084 048

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1998 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1998 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1998 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1998 1 000 DM	1997 1 000 DM	gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 740	8 151	- 902	42 363	31 751	+ 10 612	01
133 671	60 283	- 10 728	977 141	905 703	+ 71 438	02
352	704	- 574	26 600	26 359	+ 241	03
42 668	10 135	- 3 875	996 156	547 806	+ 448 350	04
1 923 428	201 151	- 39 957	3 532 311	3 551 288	- 18 977	05
2 652 766	985 969	- 130 119	8 700 691	8 629 172	+ 71 519	06
31 201	117 248	- 9 523	691 250	706 243	- 14 993	07
2 413 141	1 142 055	- 68 830	7 888 655	7 905 755	- 17 100	08
11 755 724	3 483 712	- 230 025	16 145 737	16 607 381	- 461 644	09
9 826 500	1 179 216	- 10 353	11 537 364	11 795 268	- 257 904	10
147 464 437	2 568 998	- 6 029	150 379 637	127 793 557	+22 586 080	11
18 518 232	19 691 522	- 57 074	42 590 481	44 572 841	- 1 982 360	12
-	-	-	-	344 020	- 344 020	13
2 008 589	424 523	- 64 319	46 679 484	46 290 307	+ 389 177	14
204 720	86 700	- 4 895	718 153	725 576	- 7 423	15
89 195	592 652	- 6 078	1 212 408	1 285 132	- 72 724	16
9 200 885	44 761	- 2 978	11 720 260	11 696 733	+ 23 527	17
-	4 106	- 338	28 971	29 513	- 542	19
9 518	14 735	- 1 183	116 013	77 186	+ 38 827	20
1 620 522	5 965 139	- 1 349	7 665 575	7 650 979	+ 14 596	23
5 264 617	5 597 854	- 2 520	11 249 055	10 490 789	+ 758 266	25
9 665 745	5 294 142	- 203 005	14 928 421	14 818 458	+ 109 963	30
21 300 080	3 908 375	- 2 377	82 094 663	86 022 832	- 3 928 169	32
4 153 442	-	-	16 204 617	15 859 896	+ 344 721	33
13 562 851	6 755 377	- 68 904	20 673 994	21 535 455	- 861 461	60
261 849 024	58 137 508	- 925 935	456 800 000	439 900 000	+16 900 000	
246 969 739	59 623 580	-2 178 385				
+14 879 285	-1 486 072	+1 252 450				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1998 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1999	2000	2001	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	2 050	2 050	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	227 141	109 462	80 600	26 459	10 620	–
03	Bundesrat	130	130	–	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	18 635	11 635	6 000	1 000	–	–
05	Auswärtiges Amt	408 309	219 309	108 500	49 000	–	31 500
06	Bundesministerium des Innern	1 487 586	535 194	361 365	261 683	48 274	281 070
07	Bundesministerium der Justiz	104 860	71 260	23 200	9 400	1 000	–
08	Bundesministerium der Finanzen ..	833 630	566 470	203 370	4 860	18 730	40 200
09	Bundesministerium für Wirtschaft ..	7 160 935	1 273 607	1 346 212	945 442	82 000	3 513 674
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 659 533	653 045	374 563	220 050	411 875	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 772 340	1 272 150	446 190	52 000	–	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr ...	35 556 328	6 902 419	4 855 680	4 701 295	19 081 934	15 000
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	–	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	49 426 795	4 941 105	4 467 300	3 926 090	36 092 300	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	88 875	50 375	25 100	13 400	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	530 035	209 525	78 300	40 210	–	202 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	424 060	206 050	113 010	50 000	51 000	4 000
19	Bundesverfassungsgericht	1 000	700	300	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	5 103 792	362 600	309 600	188 800	21 000	4 221 792
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ..	3 811 684	1 691 561	1 022 247	504 228	593 648	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	4 205 091	1 037 220	1 286 971	1 066 520	647 380	167 000
32	Bundesschuld	3 020	2 040	140	840	–	–
33	Versorgung	–	–	–	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	319 000	154 000	81 500	83 500	–	–
	Summe	113 144 829	20 271 907	15 190 148	12 144 777	57 059 761	8 478 236

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 1998	Betrag für 1997
		– 1 000 DM –	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	456 800 000	444 835 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	400 314 000	373 865 000
3.	Finanzierungssaldo	– 56 486 000	– 70 970 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	232 315 500	253 491 523
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	175 915 500	182 641 523
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Saldo	– 56 400 000	– 70 850 000
5.	Marktpflege		
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme		
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	– 56 400 000	– 70 850 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	–	–
9.2	Zuführungen an Rücklagen	–	–
10.	Münzeinnahmen	– 86 000	– 120 000
11.	Finanzierungssaldo	– 56 486 000	– 70 970 000

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 1998	Betrag für 1997
		– 1 000 DM –	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten am Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	138 791 500	140 131 523
1.1.2	ein bis vier Jahre	48 924 000	58 360 000
1.1.3	weniger als 1 Jahr	44 600 000	55 000 000
	Summe 1	232 315 500	253 491 523
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(90 030 850)	(104 089 253)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherungen	–	–
2.102	Bundesanleihen	41 672 000	32 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	13 965 436	11 322 916
2.104	Schuldbuchkredite	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen	360 015	2 733 278
2.106	Bundesschatzanweisungen	–	–
2.107	Bundesobligationen	34 000 000	57 999 888
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ...	–	–
2.109	Ablösungsschuld	–	–
2.110	Altsparerentschädigung	–	–
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 170	2 942
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungs- ansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsge- setz)	–	–
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußge- bieten	–	–
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Auf- besserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Wäh- rungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994)	–	–
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ..	(41 459 650)	(27 150 627)
2.201	Bundesschatzanweisungen	32 000 000	18 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	–	391 945
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	4 484 650	5 638 682
2.204	Schuldscheindarlehen	4 975 000	3 120 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr ...	44 425 000	51 401 643
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Summe 2	175 915 500	182 641 523
3.	Marktpflege		
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme .		
5.	Zusammen	175 915 500	182 641 523
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuver- schuldung)	56 400 000	70 850 000

Gesamtplan: Teil IV**Ausgaben für die Verwaltung**

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1998 – 1 000 DM –
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 03, 04	29 054
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	368 713
03	Bundesrat	01	19 931
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	01, 02, 03	176 660
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 509 616
06	Bundesministerium des Innern	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 39, 42	5 405 671
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	528 429
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	3 932 693
09	Bundesministerium für Wirtschaft	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 060 036
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten	01, 08, 10	495 836
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	283 298
12	Bundesministerium für Verkehr	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21	1 455 052
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	10 105 850
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	376 415
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	315 954
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	171 465
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 130
20	Bundesrechnungshof	01, 03	106 474
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	76 267
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	01, 05, 06	141 223
30	Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Technologie	01, 11, 12, 13, 14	159 649
32	Bundesschuld	03	59 010
	Summe		26 803 426

